

Reglement betreffend Spesenersatz für Mitglieder des Stadtrates (Spesenreglement Stadtrat)

Beschlossen vom Stadtrat am 2. Juni 2026

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze für den Ersatz von Spesen der Mitglieder des Stadtrates im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Mitglieder des Stadtrates.

² Die Entschädigung der Stellvertretungen der gewählten Stadtratsmitglieder richtet sich nach der Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127).

Art. 3 Grundsatz

¹ Spesen werden nur ersetzt, soweit sie durch die amtliche Tätigkeit veranlasst, notwendig und angemessen sind.

² Es sind stets die wirtschaftlich vernünftige und zweckmässige Lösung sowie eine sparsame Mittelverwendung zu beachten.

³ Soweit dieses Reglement keine Pauschalabgeltung vorsieht, sind Spesen gegen Nachweis effektiv abzurechnen.

Art. 4 Spesenpauschale

¹ Jedes Mitglied des Stadtrates erhält eine monatliche Spesenpauschale von Fr. 500.--.

² Die Spesenpauschale dient dem Ersatz von Kleinspesen, insbesondere für:

- a) Verpflegung im Rahmen der amtlichen Tätigkeit;
- b) Benützung des öffentlichen Verkehrs im Orts- und Nahbereich;
- c) kleinere Repräsentationsauslagen;
- d) weitere geringfügige, durch die amtliche Tätigkeit bedingte Nebenkosten.

³ Mit der Spesenpauschale sind die in Absatz 2 genannten Kleinspesen grundsätzlich abgegolten.

⁴ Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung für mit der Pauschale abgeglichene Kleinspesen besteht nicht.

Art. 5 Effektive Spesen bei auswärtigen Anlässen

¹ Nimmt ein Mitglied des Stadtrates an einer externen Veranstaltung, Sitzung, Besprechung, Tagung oder einem offiziellen Anlass ausserhalb der Stadt teil, werden die dadurch entstehenden notwendigen Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten effektiv vergütet.

² Voraussetzung für die Vergütung ist, dass die Auslagen unmittelbar mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen und in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

³ Die Vergütung erfolgt gegen Beleg oder gleichwertigen Nachweis.

Art. 6 Nicht ersatzfähige Auslagen

Nicht vergütet werden Auslagen, die nicht im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen, sowie Mehrkosten, die auf private Zwecke, besonderen Komfort oder eine nicht sachgerechte Wahl zurückzuführen sind.

Art. 7 Abrechnung und Kontrolle

¹ Effektive Spesen sind innert angemessener Frist HR Stadt Chur einzureichen.

² HR Stadt Chur prüft, ob die geltend gemachten Auslagen den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.